11

Antrag der GPK auf Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR): Delegation der Beratung und Antragstellung von GRSR-Revisionen an weitere Kommissionen oder an das Büro des Stadtrats

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine der beiden Aufsichtskommissionen der Stadt Bern und übt gemäss Artikel 20 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 1521.21) im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie hat zudem die Oberaufsicht über die ausgelagerten Betriebe inne und ist in Vertretung des Stadtrats direkte Vorgesetzte der Leitungspersonen der Ombudsstelle und der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz.

Ausserdem berät sie gemäss Artikel 82 GRSR alle Anträge auf Änderung des GRSR vor und stellt dem Stadtrat Antrag dazu.

Die GPK hat in den letzten Jahren ihre Aufsichtstätigkeit überdacht und neu ausgerichtet. Sie hat beschlossen, vermehrt auch die Wirksamkeit des Handelns von Gemeinderat und Verwaltung zu überprüfen und damit ihrem gesetzlichen Auftrag gemäss Artikel 20 GRSR nachzukommen.

In dieser Phase der Umstrukturierung und die Erarbeitung von Grundlagen für Wirksamkeitsprüfungen sah sie sich gezwungen, die ihr obliegende Vorberatung der GRSR-Revisionsanträge vermehrt zurückzustellen. Dies führte zu einem Pendenzen-Berg in Sachen GRSR-Revisionsanträge.

In dieser Situation hat die GPK an ihrer Sitzung vom 14. September 2026 mögliche Massnahmen zum Abbau dieses Pendenzenberges diskutiert. Diese reichten von einer weiteren Erhöhung der Anzahl Unterschriften für GRSR-Revisionsanträge[1], über eine generelle Delegation dieser Aufgabe an das Büro des Stadtrats, die Sachkommissionen oder einen GPK-Ausschuss, zu zusätzlichen, respektive ausschliesslichen GPK-Sitzungen zum Abbau der GRSR-Revisionsgeschäfte. Letztendlich hat die Kommission aber all

[1] Die GPK hat bereits mit der GRSR-Revision zu den Regeln der parlamentarischen Initiative einen entsprechenden Revisionsantrag eingereicht. Mit diesem Antrag soll die Anzahl der notwendigen Unterschriften für GRSR-Revisionsanträge von eins auf zwanzig erhöht werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses GRSR-Revisionsantrags hat der Stadtrat dazu noch keinen Beschluss gefasst.

diese Optionen verworfen und entschieden, dem Stadtrat einen eigenen Antrag auf Revision des GRSR zu unterbreiten, mit dem sie ermächtigt wird, in Zukunft im Einzelfall GRSR-Revisionsanträge – je nach Arbeitslast und Inhalt des Antrags - entweder dem Büro des Stadtrats oder in Ausnahmefällen einer anderen stadträtlichen Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zuweisen zu können.

Antrag

Entsprechend stellt sie den Antrag Artikel 82 Absatz 3 GRSR sei wie folgt zu ergänzen:
Art. 82 Änderungsantrag
[1-2] unverändert
[3] Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag. ***Sie kann diese Aufgabe an das Büro des Stadtrats oder an eine andere stadträtliche Kommission delegieren.***

Begründung

Grundsätzlich erachtet die GPK ihre Zuständigkeit zur Beratung von GRSR-Revisionsanträgen als stimmig. Dies insbesondere auf dem Hintergrund der Tatsache, dass für die Ausarbeitung dieser Reglementsänderungen, die ausschliesslich Belange des Stadtrats betreffen, die Verwaltung bzw. die Exekutive schon aus Gründen der Gewaltenteilung nicht in Frage kommt. Als mögliche Legislativstellen, die für eine solche Vorberatung in Frage kommen, verbleiben das Büro des Stadtrats, die Sachkommissionen oder die Finanzkommission. Weiter ständige Gremien des Stadtrats existieren zurzeit nicht und ein weiteres neues Gremium speziell für diese Aufgabe zu schaffen erscheint der GPK aufgrund der bestehenden Arbeitslast der Parlamentsmitglieder und aus finanziellen Überlegungen im Moment nicht angebracht.

Die Variante, dass die GRSR-Revisionsanträge in Zukunft regelmässig durch das Büro des Stadtrats vorberaten werden, lehnt die GPK ab. Sie ist der Meinung, dass diesem Gremium grundsätzlich die politische Repräsentanz fehlt, um für eine solche regelmässige Vorberatung in Frage zu kommen. Bekanntlich wechselt die Zusammensetzung des Büros jährlich und das Gremium widerspiegelt mit seinen fünf Mitgliedern die politische Zusammensetzung des Parlaments nur unvollständig. Viele Fraktionen sind im Büro nicht vertreten. Solange dies so ist, scheint der GPK das Büro des Stadtrats deshalb nicht das geeignete Gremium für die regelmässige Vorberatung und Antragstellung zu GRSR-Revisionsanträgen.

Bleiben die Sachkommissionen und die Finanzkommission[2]. Erstere beraten Reglemente der Stadt Bern und deren Änderungen regelmässig vor und haben entsprechend gewisse Kompetenzen in Sachen Erlassberatung. Da GRSR-Revisionsanträge aber stets die Regelungen des Stadtrats und seiner Kommissionen und Gremien betreffen, stellt sich als

[2] Die Finanzkommission scheidet aufgrund ihrer Ausrichtung auf Finanzfragen nach Ansicht der GPK für die Übernahme einer **regelmässigen** Vorberatung von GRSR-Revisionsanträgen aus.

erstes schon mal die Frage, wie und in welchen Verfahren eine Zuteilung eines Revisionsantrags zu einer spezifischen Sachkommissionen überhaupt sinnvoll erfolgen könnte. Inhaltliche Kriterien helfen hier jedenfalls nicht.
Da die Vorberatungen der GRSR-Revisionsanträge zudem auf die drei bestehenden Kommissionen aufgeteilt würden, fänden solche GRSR-Revisionsberatungen in den Sachkommissionen äusserst selten statt und ein entsprechendes Knowhow der Sachkommissionen könnte deshalb kaum aufgebaut werden. Abgesehen davon liegt die Ausrichtung und das Interesse der Mitglieder der Sachkommissionen ganz klar auf den Sachgeschäften bzw. den spezifischen Sachthemen, Vorberatungen von GRSR-Revisionen würden aus diesem Rahmen fallen.

Demnach scheint es logisch und nachvollziehbar, dass diese Aufgabe grundsätzlich der GPK zugewiesen wurde und auch weiterhin grundsätzlich zugewiesen werden soll. Denn die GPK nimmt diese Aufgabe nun schon über 20 Jahren wahr und konnte sich im Verlaufe der Jahre die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die diese Gesetzgebungsarbeiten mit sich bringen, aneignen. Zudem scheint auch von den Interessen der Kommissionmitglieder her die GPK als die geeignete Kommission, nehmen doch aufgrund der Aufsichtsthematik regelmässig viele Jurist*innen in dieser Kommission Einsitz. Diese wiederum verfügen in der Regel über ein gewisses Knowhow in Sachen Gesetzgebungsarbeiten.

Aufgrund der erwähnten hohen Arbeitslast erachtet es die GPK aber als sinnvoll, diese Aufgabe im Einzelfall auch mal an das Büro des Stadtrats und in Ausnahmefällen auch mal an eine Sachkommission oder gar an die Finanzkommission delegieren zu können.

Dies wird mit dem vorliegenden Revisionsantrag bezweckt.

Für die Geschäftsprüfungskommission

Ursula Stöckli
Kommissionspräsidentin GPK

Bern, 19.10.2026